Nro. 105.

Krakauer Zeitung.

Freitag den 31. Dezember 1802.

Regensburg vom 6. Dezember.

Auch hat Kur-Böhmen für den Großherzog von Toskana, so wie für Hoch- und Deutschmeister, auf die Kurwürde und für das Haus Oesterreich auf mehrere fürstl. Stimmen angetragen.

Noch haben der Herr Baron von Bühler und der Bürger Laforest unterm 3ten und 4ten Dezember eine Note übergeben, worin sie bei den bevorstehenden Berathschlagungen des Reichstags über den Rezeß die Aufmerksamkeit desselben auf diejenigen Stimmen lenken, die jetzt auszustreichen, zu suspendiren oder vorläufig beizubehalten sind. „Es würde unstreitig, heißt es in der Note, nicht anständig seyn, daß man noch im Kurfürsten- und Fürstenkollegio Stimmen aufriefe, deren Titel oder Hauptort von dem Reiche abgetreten worden. Nicht weniger erfordert der Wohlstand, daß die Stimmen der Geistlichen und der Reichsstädte, die zu den Entschädigungen gebraucht worden, suspendirt werden, nämlich diejenigen geistlichen Staaten bis dahin, daß ihre neuen Besitzer die Stimmen ausüben können, und diejenigen von den Städten, bis sie ausgestrichen werden. Die Achtung, welche man Staaten schuldig ist, die nach langen Aengstlichkeiten den Ausspruch über ihr politisches Schicksal hören werden, haben die

die vermittelnden Mächte zu dem Gedanken bewogen, daß es löblich sey, ihnen keine Gelegenheit zu geben, an einer solchen Entscheidung Theil zu nehmen. Es ist eine wahre Delikatesse, sie nicht zwischen ihren gegenwärtigen Umständen und ihren vorherigen Verhältnissen schwanken zu lassen." Hierauf schlagen die vermittelnden Minister Folgendes vor:

Auszustreichen sind aus der Reichsmatrikel alle Staaten, deren Titel oder Hauptörter jetzt zu dem Gebiet der französischen oder helvetischen Republik gehören; im kurfürstl. Kollegio fallen mithin weg Maynz, (der Kur-Erzkanzler, der eine aktive Stimme behält und nichts von seinen Attributen verliehrt, wird künftig nach seinem neuen Titel aufgeführt). Kölln und Trier; im fürstl. Kollegio: Burgund, Lautern, Besancon, Simmern, Worms, Zweibrücken, Veldenz, Speyer, Straßburg, Basel, Lüttich, Chur, Weissenburg, Prüm, Stavelot, Savoyen, Romeny, Mömpelgard. Ebenfalls sind aus der Reichs- und Kreismatrikel diejenigen Fürstenthümer, Abteien, Grafschaften ꝛc. auszustreichen, die nun im Gebiet der französischen und helvetischen Republik liegen. Provisorisch und als persönliche Stimmen sind zuzulassen, bis dahin daß ihr Stimmrecht auf die ihnen zur Entschädigung ertheilten Länder regelmäßig transferiret worden, nämlich ins fürstl. Kollegium: der Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, der Fürst von Dietrichstein, und in das Wetterauische und Westphälische Grafenkollegium: der Fürst von Ligne und 15 andere Grafen und Fürsten. Der Kurerzkanzler hat im fürstl. Kollegio das Votum für Regensburg und der Herzog von Oldenburg für Lübeck, welches durch Veränderung der Qualität den Besitzer nicht verändert. Folgende säkularisirte geistliche Vota sind provisorisch zu suspendiren, bis die neuen Besitzer im Stande sind, die Stimmen auszuüben, nämlich: Salzburg, Bamberg, Würzburg, Aichstädt, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Passau, Trident, Brixen, Münster, Osnabrück, Fulda, Kempten, Elwangen, Berchtolsgaden, Corvey, Schwäbische und Rheinprälaten.

Zu suspendiren sind bis zu ihrer Ausstreichung, die bisher im Reichsstädtischen Kollegio ausgeübten Stimmen, mit Ausnahme folgender, die in Aktivität bleiben, nämlich: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

Regensburg den 3ten und 4ten Dezember.

Der Baron von Bühler. Laforest."

Konstantinopel vom 10. November.

Heute hat man hier aus Aegypten die Nachricht erhalten, daß eine französische Fregatte und eine Korvett zu Alexandrien angekommen sind. Am Bord der Fregatte befand sich der bekannte Oberst Sebastiani, der ehemals von Paris nach Konstantinopel und nach Algier gesandt war. Nach seiner Landung hatte er eine Unterredung

mit

mit dem englischen General Stuart, dem er erklärte, daß er von dem ersten Konsul den Auftrag habe, den Zustand der Sache in Aegypten zu untersuchen, und daß er die Gründe zu erfahren wünsche, welche die Vollziehung des Traktats von Amiens und die Räumung von Aegypten durch die Engländer verzögerte. General Stuart antwortete ihm: daß politische Sachen nicht sein Fach wären, daß er die Befehle seiner Regierung erwarte, und daß, wenn sie an ihn gelangt wären, er sie vollziehen würde. Bürger Sebastiani schickte mit der Antwort des englischen Generals die Korvette nach Frankreich ab, und er selbst reisete nach Kairo.

Während die Briefe aus Aegypten von einer Seite bisher so ungünstig für die Türken lauteten, hat die Pforte Nachricht, daß die Truppen der Bays in Oberägypten von den Truppen des Pascha von Kairo umringt wären. Omar Bey ist mit allen seinen Truppen zu dem Pascha übergegangen. Die Pest hatte unter dem Militair der Beys viele Verheerungen angerichtet.

Paris vom 13. Dezember.

Der Moniteur enthält über das schon erwähnte Erdbeben zu Algier Folgendes:

„Aus Algier meldet man unterm 8ten November, daß man am Tage vorher, um 11 3/4 Uhr des Morgens, daselbst ein schreckliches Erdbeben verspürte. Der Himmel war mit Wolken bedeckt, die Luft warm und das Meer durch einen leichten Südwind etwas bewegt. Der Stoß war so heftig, daß man länger als 40 Sekunden glaubte, unter den Trümmern der erschütterten Häuser begraben zu werden. Eine Menge Menschen eilte aus den Thoren der Stadt; verschiedene Häuser sind beschädigt; fast alle haben Risse. 6 Stunden von Algier, nach der Seite von Belide, ist ein Ort von 200 Feuerstätten zerstöhrt worden und alle Einwohner desselben sind umgekommen. Der Aga ist mit Truppen abmarschirt, um sich an Ort und Stelle zu begeben. 2 englische Linienschiffe haben das Erdbeben 30 Meilen vom Lande stark verspürt. Auch in der Nacht auf den 8ten und am Morgen dieses Tags spürte man verschiedene Bewegungen. Alle europäische Familien befinden sich unter Gezelten auf dem Felde."

An die resp. Herren Abnehmer der Krakauer deutschen Zeitung.

Die sämmtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den löbl. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerazionsgeldern die Bestellung benöthigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmäßig einrichten zu können.

* *

In-

Intelligenzblatt zu Nro 105.

Avertissemente.

Beschluß des letzthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 66. Wegen der Anzeigen einer Übertretung dieser Vorschrift, wie auch in Hinsicht auf das Befugniß der Visitazionen, von Seite der Gefällsbeamten, auf die Versuchsfälle, die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abzulocken, auf die Verhandlungsart der Straffälle, auf die Verjährungszeit, auf die Geheimhaltung des Namens eines Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unächten Stempeln, ist sich in jedem solchen Falle, nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58 genau zu benehmen.

Zeitungs-Stempel.

§. 67. Alle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einen Namen erscheinen, und im Auslande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr oder vor ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle auch alsdann, wenn sie für das Ausland, oder für eine erbländische Provinz, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt sind, vom 1ten Jäner 1803 angefangen, der Stempeltaxe, Die Beilagen aller Gattungen, welche gewöhnlichermassen mit den ordentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ausgegeben werden, in so fern sie nicht solchen Inhalts sind, daß sie an und für sich selbst, als ein statistisch-politisches Zeitungsblatt gelten können, werden von dieser nur für das Hauptblatt allein bestimmten Stempeltaxe frei erkläret.

§. 68. Die Stempelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in drei Klassen, nämlich: Die erste zu 1/2 Kreuzer oder 2 Pfennigen; die zweite zu 1 Kreuzer, und die dritte zu 2 Kreuzer für das Stück. Der ersten Klasse unterliegen alle inländisch gedruckte Intelligenzblätter, o[illegible]ere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier bestehen. Der zweiten Klasse werden alle inländischen Blätter zugewiesen, welche einen ganzen Bogen, oder darüber ausmachen. Auch gehören unter diese Klasse die Ausländerblätter, wenn sie nicht einen ganzen Bogen enthalten. Der dritten Klasse unterliegen alle ausländischen Zeitungsblätter, welche einen ganzen Bogen, und darüber ausmachen.

§. 69. Alle ausländischen Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einem Erblande gedruckt werden, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handelshäuser, oder von Privaten bestellt, und weiter befördert werden, müssen unmittelbar

in

in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst, nach Entrichtung der Gebühr, stückweise mit dem Stempel bezeichnet, und sodann erst an die Partheien abgegeben oder befördert werden. In Ansehung der inländischen Zeitungen, wird der k. k. Hofkammer- und Finanzhofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Lokalitätsumständen und Verhältnissen angemessenen Einrichtungen zu treffen, damit die Stempelmanipulazion, so viel möglich, ohne Beirrung der Zeitungsexpedizion, jedoch mit der nothwendigen Sicherheit für das Stempelgefäll, geschehen möge.

§. 70. Eben diese Hofstelle hat sowohl jetzt, als in Zukunft, in jedem Falle, wo ein Zweifel entstehet: Ob ein periodisches Blatt nach dem Sinne der gegenwärtigen Vorschrift, zur Stemplung geeignet sey oder nicht? darüber zu entscheiden. Deshalb müssen dieser Hofstelle alle neu entstehende, bisher noch nicht bekannte Blätter, oder ihre vorläufigen Ankündigungen jedesmal vorgelegt, mithin bevor ein solches Blatt ausgegeben wird, derselben Entscheidung darüber eingeholt werden.

§. 71. Die in den Erblanden, wo das Stempelgefäll eingeführet ist, zum Gebrauche der Hof- und Länderstellen, wie auch einiger anderen Behörden, kontrakt- oder vorschriftmäßig unentgeltlich abzugebenden Zeitungsblätter müssen, zur Beseitigung alles Unterschleifs, ebenfalls ordentlich gestempelt werden; jedoch muß davon der Betrag der Stempelgebühr dem Verleger dieser Zeitung, in den von Seite der Hof- und Länderstellen zu bestimmenden Fristen, aus der Siegelgefällshauptkasse vergütet, und bei letzterer, in ihren Gefällsrechnungen, sichtbar in Ausgabe gebracht werden.

§. 72. Für jede ungestempelte Zeitung wird der dreißigfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr zur Strafe festgesetzt, welche sowohl der Herausgeber als der Empfänger einer solchen ungestempelten Zeitung, jeder vollständig zu entrichten hat.

§. 73. Bei den inländischen Zeitungen wird der Verleger, und in Hinsicht auf die ausländischen, werden die k. k. Postämter, die Buchhändler, die Handlungshäuser, unter deren Adressen solche einlangen, oder welche die weitere Bestellung besorgen, für die Ausgeber angesehen. Diejenige Parthei, welche sich ihre Zeitungen selbst verschreibt, und solche nicht auf der Stelle, wie sie mit der Briefpost ankommt, zur Stemplung bringt, hat die zweifache Strafe, nämlich des Ausgebers und des Empfängers zu entrichten. Derjenige, welcher eine ungestempelte in- oder ausländische Zeitung entweder von den Verlegern oder von einem k. k. Postamte, von einem Buchhändler oder Handlungshause empfängt, und davon bei der Siegel- oder Tabakgefällenbehörde die Anzeige sogleich macht, soll nicht nur von der für den Empfänger festgesetzten Strafe

be-

befreiet seyn, sondern er soll nebenbei die Hälfte des Strafbetrags erhalten, welcher von dem Ausgeber, das ist, von dem Verleger, von dem Postamte, von dem Buchhändler oder von dem Handlungshause, in diesem Falle zweifach, mithin mit einem sechzigfachen Betrage der klassenmäßigen Stempelgebühr, erlegt werden muß.

§. 74. Dafern ein anderer Anzeiger zugleich Apprehendent ist, so soll demselben von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte, wenn aber einer die Anzeige macht, und der zweite die ungestempelten Zeitungen apprehendirt, so soll ein jeder derselben ein Drittheil, jedoch ohne allen Abzug erhalten.

§. 75. In Hinsicht auf die Verfahrungsart bei Straferkenntnissen, auf die Verjährungszeit, auf die falschen oder unächten Siegeln, so wie auch auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers (in so fern eine solche Verschwiegenheit bei der Untersuchung mit den dabei verflochtenen Partheien thunlich ist), endlich wegen der Visitazionen in öffentlichen und Privathäusern, und wegen des Versuchs zur Bestechung der Gefällsbeamten, ist sich nach obigen Vorschriften: §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58, genau zu benehmen.

Wien den 5. Oktober 1802.

Ediktaleinberufung.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Joseph Zaborowski, Konskier Kreiskanzleipraktikanten, welcher am 21ten September l. J. sich mit Urlaub entfernte, und der Vermuthung nach in das Ausland abgegangen, und seit dem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 14ten Dezember 1802.

Ankundigung.

Da die Pachtung Skurowe in dieser Kreisstadt mit 15ten Hornung k. J. erlöscht: So wird zu Folge hoher Gubernialvorordnung vom 12ten November d. J. Zahl 20622. eine neuerliche Pachtversteigerung dieses Gefälls auf ein Jahr unter folgenden Modalitäten ausgeschrieben.

1tens Ist das Präzium fisci 10800 Gulden rhn

2tens Muß jeder Pachtlustige mit einem Vadium von 10 Perzento somit mit 1080 fl. rhn. versehen seyn, und

3tens Der Meistbiethende wird nebst der vierteljährigen Vorauszahlung des Pachtbetrags auch eine annehmbare fidejussorische Kauzion auf den ganzen Pachtschilling beizubringen haben.

Der Lizitazionstag wird auf den 10ten Jäner 1803 bestimmt: und der dießfällige Lizitazionstag wird in der hiesigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns

von Gansterer,
Kreiskommissär.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 28. Dezember.

Die Frau Thekla von Bukowska mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Der Herr Paul von Linski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Felix von Slawinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Am 29. Dezember.

Der k. k. lubliner Kreissekretär Herr Baron von Klesheim, wohnt auf dem Stradom Nro. 16.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 19. Dezember.

Der Bettler Joseph Ordinis, 80 Jahr alt, an Schwäche, auf dem Sande Nro. 137.

Am 20. Dezember.

Dem Vinzens Dombrowski seine Tochter Katharina, 1 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Sande Nro. 176.

Der Obsthändler Valentin Tschizikowski, 53 Jahr alt, an der Abzehrung, auf der Wessola Nro. 221.

Dem Taglöhner Bartholomäus Tschedronowitz sein Sohn Simon, 1 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 163.

Am 21. Dezember.

Dem Fleischhauer Ignaz Stirkowski seine Tochter Anna, 1/4 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 290.

Der Bettler Simon Zendnik, 38 Jahr alt, an der Lungensucht, auf der Wesolla Nro. 221.

Dem Koch Thomas Schukowski seine Tochter Marianna, 3 1/4 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Stradom Nro. 33.

Das Bettelweib Sophia N., 60 Jahr alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 591.

Am 22. Dezember.

Dem Drechsler Franz Dombrowski seine Tochter Franziska, 10 Wochen alt, am Steckkathar, in der Stadt Nro. 88.

Am 23. Dezember.

Die Wittwe Anastasia Woitschenska, 80 Jahr alt, an Schwäche, auf dem Sande Nro. 59.

Die Zimmermeisterin Elisabeth Müllerin, 62 Jahr alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 464.

Die Schuhmacherin Marianna Knietowa, 75 Jahr alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 569.

Dem Soldatenweib Anna Hellebrand, ihr Sohn Albert, 1 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 330.

Am 24. Dezember.

Der Bettler Andreas Tschischkowski, 80 Jahr alt, an Schwäche, auf der Wessola Nro. 244.

Dem Taglöhner Florian Talarowski seine Tochter Magdalena, 19 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Kleparz Nro. 171.

Am 25. Dezember.

Dem Anton Tarnowski sein Sohn Johann, 2 Jahr alt, an der Wassersucht, auf dem Schlosse Nro. 139.

Am 26. Dezember.

Dem Zimmermann Johann Hubert sein Sohn Mathias, 1 1/2 Jahr alt, an der Lungenentzündung, auf dem Kasimir Nro. 185.

Der Einsiedler von St. Bronislawa Andreas Gotanski, 56 Jahr alt, an der Lungensucht, in Zwierziniez Nro. 320.

Wech-

Wechsel-Cours in Wien den 22. Dez.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	181 1/2
Hamburg für 100 Th. Bco.	—	193 1/3
Venedig für 100 Duk. Bco.	—	—
London für 1 Pf. St. fl.	12 fl. 12	—
Augsburg für 100 fl. Cor.	L. S.	128
Prag für 100 fl. *deto*	—	99 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	30
Genua für 1 Guld. *Sdi.*	—	48 1/2
Livorno für einen *deto*	—	44 1/4

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	359 fl.	30 kr.
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	23	36

Cours der Obligazionen

von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 22. Dezember 1802.

	Oblig.	Anboth. Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	94 3/4	94
— — Lotto	—	108 3/4
Hofkammer a 5 pr. Ct.	—	89
detto a 4 1/2 —	—	84 1/4
detto a 4 —	—	83 1/4
detto a 3 1/2 —	—	73 3/4
—unverzinsl. 1 bis 6 jähr	91 1/2 a 75	
W. Oberkamer-Ma 5—	—	89
detto a 4 —	—	83 1/4
detto a 3 1/2 —	—	73 3/4
Ständ. Böhm. a 4 —	—	77 1/4
— Mähren	—	77 1/4
— Schlesien	—	76
N. Oe. Ständi. a 5 pCt.	—	89
detto a 4 —	—	83 1/4
detto Lotterie	—	89 1/2
Ständ. ob der Ens a 5—	—	91 1/2
— Steiermark a 5—	—	91 1/2
Verschleiß-Dir. Lot. Lose das St.	—	65 1/2

BIBLIOTHECA JAGELLONICA

Krakauer Marktpreise
vom 28ten Dezember 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	8	30	8	—	7	30	—	—
— — Korn —	6	45	6	30	6	15	—	—
— — Gersten —	5	22 1/2	5	15	5	—	—	—
— — Haber —	3	45	3	37 1/2	3	30	—	—
— — Hirse —	11	30	11	—	10	30	—	—
— — Erbsen —	6	45	6	30	6	15	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.